

Informationen zum Hortantrag und zur Hortgebührenberechnung

1. Hortantrag

- Für alle Schüler/innen, die ab dem Schuljahr 2024/2025 einen Grundschulhort besuchen wollen, bedarf es einer einmaligen Antragstellung für die gesamte Grundschulzeit durch die Sorgeberechtigten.
- Bitte geben Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Hortantrag **bis zum 31.05.2024** in der Schule ab.
- Die Gebührenbescheide werden voraussichtlich nicht bis Schuljahresbeginn vorliegen. Der Hortbesuch kann jedoch trotz fehlendem Gebührenbescheid stattfinden. Mit Zugang des Gebührenbescheides sind alle bis dahin angefallenen Hortgebühren zum ersten des nächsten Monats fällig.

2. Hortgebühr

Sollten keine Einkommensnachweise abgegeben werden oder werden im Laufe des Schuljahres nach Ablauf von eingereichten Einkommensnachweisen keine neuen Nachweise vorgelegt, erfolgt die Einordnung – unabhängig Ihres tatsächlichen Einkommens – in die höchste Gebührenstufe.

(§ 8 Abs. 3 Hortgebührensatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes)

Gebührenübersicht:

bereinigtes Monats-einkommen *	Monatliche Hortgebühr bei Schulhortbesuch (§ 4 ThürHortKBVO i. V. m. § 8 Hortgebührensatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes)					
	wöchentliche Betreuungszeit	bis 10 h		über 10 h		
bis 1.060 Euro	gebührenfrei					
über 1.060 Euro bis 1.500 Euro	Familien mit 1 Kind	19,20 €	32,00 €	Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten	9,60 €	16,00 €
	Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten	14,40 €	24,00 €	Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten	4,80 €	8,00 €
über 1.500 Euro bis 2.500 Euro	Familien mit 1 Kind	38,40 €	64,00 €	Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten	19,20 €	32,00 €
	Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten	28,80 €	48,00 €	Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten	9,60 €	16,00 €
über 2.500 Euro	Familien mit 1 Kind	48,00 €	80,00 €	Familien mit 3 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten	24,00 €	40,00 €
	Familien mit 2 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten	36,00 €	60,00 €	Familien mit 4 Kindern im Schulhort bzw. Kindergarten	12,00 €	20,00 €

* gemäß § 3 und 4 ThürHortKBVO i. V. m § 7 und 8 Hortgebührensatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes

Hinweis: Der gebührenfreie Monat ist jeweils der Monat Juli des Schuljahres.

3. Änderungsmitteilung/Abmeldung vom Hort

Die Änderungsmitteilung/Abmeldung vom Hort ist bei der zuständigen Grundschule oder in der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes – Schulverwaltung erhältlich und ist im Hort der jeweiligen Grundschule abzugeben.

4. Bei Fragen können Sie sich an die

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes
Schulverwaltung
Frau Römhild
Markt 1
07937 Zeulenroda-Triebes

Tel.: 036628 48-142
E-Mail: r.roemhild@zeulenroda-triebes.de

wenden.



Hiermit beantrage/n ich/wir eine Gebührenbefreiung, da ich/wir folgende

Leistungen (Zutreffendes bitte ankreuzen – **Nachweise sind zwingend beizufügen**)

- 1. zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)
- 2. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)
- 3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- 4. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- 5. zur Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII)

beziehe/n.

Checkliste – ALLES DABEI?

Nur ein vollständig ausgefüllter Antrag mit vollständigen Nachweisen kann bearbeitet werden.

Für die Gebührenberechnung werden folgende Einkommensnachweise **in Kopie** – sofern für Sie zutreffend – benötigt, sollte Ihr durchschnittliches bereinigtes Monatseinkommen³ unter 2.500,00 € liegen:

- Jahresverdienstbescheinigung bzw. Einkommensteuerbescheid
- bei Arbeitsaufnahme die aktuellen Lohn- bzw. Gehaltsnachweise der letzten drei Monate
- Nachweis über den aktuellen Erhalt von monatlichen Renten, Elterngeld
- aktueller Kontoauszug der Kindergeldzahlung
- vollständiger und aktueller Arbeitslosengeld-I-Bescheid
- vollständiger und aktueller Arbeitslosengeld-II-Bescheid
- vollständiger und aktueller Bescheid über Hilfe zum Lebensunterhalt
- vollständiger und aktueller Bescheid über Grundsicherung im Alter
- vollständiger und aktueller Bescheid über Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)
- vollständiger und aktueller Bescheid über den Erhalt von Asylbewerberleistungen
- vollständiger und aktueller Bescheid über Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Nachweis über den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege der Geschwisterkinder
- Nachweis zur Pflegschaft nach § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VII) (z. B. Bestallungsurkunde) oder Nachweis einer zeitweiligen Heimunterbringung nach § 34 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII)
- Nachweis über den Erhalt von Unterhalt für das Hortkind (Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Halbwaisenrente)
- Nachweis zur Zahlung von Unterhalt an Dritte
- Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Hortantrag bzw. Vollmacht für Alleinunterschrift

Mir/Uns ist bekannt,

1. dass unrichtige oder unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße laut Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Beiträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig gezahlt habe/n, wenn mein/unser Beitrag zu gering festgelegt worden ist, weil ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe/n.
2. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, wenn die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht beigebracht wurden bzw. im Laufe des Schuljahres nach Ablauf von eingereichten Einkommensnachweisen keine neuen Nachweise vorgelegt werden, da dann die Zuordnung – unabhängig meines/unseres tatsächlichen Einkommens – in die höchste Einkommensgruppe (§ 8 Abs. 3 Hortgebührensatzung Zeulenroda-Triebes) erfolgt.
3. dass ich/wir Einkommensveränderungen unverzüglich bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Schulverwaltung, anzeige/n und die dafür notwendigen Unterlagen beibringe/n.
4. dass Abmeldungen sowie Änderungen der Betreuungszeit bis zum 15. des Monats schriftlich in der Schule vorliegen müssen, um für den Folgemonat wirksam zu werden.

Der Antragsteller versichert durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Das Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten für den Antrag zur Aufnahme in den Hort der Grundschule sowie für die Änderungsmitteilung Hort (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO – Direkterhebung beim Betroffenen) habe/n ich/wir erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Bestätigung durch die Schule:

Das oben genannte Kind wird zum _____ (Datum) in unseren Hort aufgenommen.

Datum / Stempel Schule /Unterschrift Schulleiter/in bzw. Hortkoordinator/in: _____

² Sie sind auf Antrag bei Vorlage der gültigen Nachweise für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von einer Beteiligung an den Hortgebühren befreit.

³ gemäß §§ 3 und 4 ThürHortkVVO i. V. m. §§ 6 und 7 Hortgebührensatzung Zeulenroda-Triebes

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes
Bürgermeister
Markt 1
07937 Zeulenroda-Triebes

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Abteilung: Finanzverwaltung/Schulverwaltung
Telefon: 036628 48-142
Fax: 036628 97395
E-Mail: r.roemhild@zeulenroda-triebes.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes	Telefon: 036628 48-104
Datenschutzbeauftragte	Fax: 036628 97395
Markt 1	E-Mail: h.winkler@zeulenroda-triebes.de
07937 Zeulenroda-Triebes	

3. Zwecke der Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 1 DS-GVO)

Antragsbearbeitung zur Aufnahme in den Hort der Grundschulen

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 2 DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von:

Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen der Stadt Zeulenroda-Triebes in Verbindung mit der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes

Wenn Sie sich mit Ihrem Antrag auf Hortbetreuung einverstanden erklärt haben, dass Ihr Bezug von Sozialleistungen vom konkret zuständigen Leistungserbringer erfragt wird, erfolgt diese Erhebung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten erhalten folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

innerhalb des Verantwortlichen: Sekretärin Bürgermeister
Kämmerei
Kasse
Sachbearbeiter/in Hortgebühren
Schulsachbearbeiter/in der jeweiligen Schule

Auftragsverarbeiter:

Dritte (außerhalb des Verantwortlichen): Hortkoordinatoren der jeweiligen Schule

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer (Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von: 10 Jahren

Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die (jeweiligen Aufgabenerfüllung beschreiben) erforderlich ist.

7. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DSGVO).

8. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO)

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de)

9. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten (Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO)

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist

gesetzlich vorgeschrieben vertraglich vorgeschrieben für einen Vertragsabschluss erforderlich

Sie sind verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen:

ja nein

Die Folgen Ihrer Nichtbereitstellung sind: Antragsbearbeitung nicht möglich – keine Aufnahme in den Hort

Nachweis zur Bestätigung der Betreuung von Geschwisterkindern im Schuljahr 2024/2025

Die Hortgebühren ermäßigen sich auf Antrag für jedes den Schulhort besuchende Kind einer Familie um 25 vom Hundert je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht.

Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist.

Als Nachweis für diese weiteren Kinder können Sie neben den jeweiligen Gebührenbescheiden oder Bescheinigungen auch dieses Formular verwenden.

Geben Sie bei Bedarf das vollständig ausgefüllte Nachweisblatt zusammen mit Ihrer Hortanmeldung ab.

Hortkind:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Grundschule

Adressnummer

weitere Kinder, die im obigen Schuljahr eine Kindereinrichtung besuchen: Name, Vorname, Geburtsdatum	Name und Anschrift der Einrichtung	Bestätigung der Einrichtung (Stempel + Unterschrift)

Bei Wegfall oder Änderung der Betreuungsvoraussetzungen besteht Mitteilungspflicht gegenüber dem zuständigen Schulträger.

Der Antragsteller versichert durch Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten